

3. Landesgesundheitskonferenz Baden-Württemberg, 15.10.2015		
TOP 2	Präventionsgesetz – Umsetzung in Baden-Württemberg	

A. Sachverhalt

I. Ausgangslage Präventionsgesetz

Am 10. Juli 2015 wurde das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) vom Bundesrat verabschiedet und trat in seinen wesentlichen Teilen am 25. Juli 2015 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist, die Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere in den Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, die Leistungen der Krankenkassen zur Früherkennung von Krankheiten weiterzuentwickeln und das Zusammenwirken von betrieblicher Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz zu verbessern. Weitere Aspekte sind die Sicherstellung der Qualität und Förderung der Wirksamkeit von Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung, die präventionsorientierte Fortentwicklung der Leistungen zur Früherkennung von Krankheit bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung des Impfwesens. Die Soziale Pflegeversicherung erhält einen neuen Präventionsauftrag, um künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen zu können.

Wesentliche Gesetzesinhalte in Bezug auf Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten:

Neben den Leistungen zur individuellen Verhaltensprävention (ca. 3 Euro) sollen die gesetzlichen Krankenkassen ab dem Jahr 2016 auch Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten (§20a SGB V) in Höhe von 2 Euro je Versicherten erbringen. Mindestens 45 Cent dieses Betrages sollen an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Maßnahmen in den Lebenswelten (z.B. Schulen/Kitas) fließen. Weiterhin sollen die jährlichen Ausgaben der Krankenkassen für Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben auf 2 Euro je Versicherten erhöht und den Unternehmen, unter Nutzung bestehender Strukturen, in gemeinsamen regionalen Koordinierungsstellen Beratung und Unterstützung angeboten werden.

Die Krankenkassen sollen im Interesse einer wirksamen und zielgerichteten Gesundheitsförderung und Prävention mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und den Pflegekassen eine gemeinsame Nationale Präventionsstrategie entwickeln (§ 20d SGB V).

Zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, auch für die Pflegekassen, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und mit den in den Ländern zuständigen Stellen gemeinsame Rahmenvereinbarungen auf Landesebene (Landesrahmenvereinbarungen gem. § 20f SGB V). In den Rahmenvereinbarungen sollen u.a. Festlegungen zu gemeinsamen und einheitlich zu verfolgenden, an den regionalen Erfordernissen orientierten Zielen und Handlungsfeldern, zur Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten und auch zur Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Trägern der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

Mit der Verabschiedung des Präventionsgesetzes wurden auf bundesrechtlicher Ebene die Grundlagen für eine stärkere Zusammenarbeit von Sozialversicherungsträgern, Ländern und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung – für alle Altersgruppen und in vielen Lebensbereichen – neu definiert.

Die Bundesregierung hat damit einen Aspekt aufgegriffen, welcher auch für das Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg wesentlich ist. Prävention und Gesundheitsförderung sollen dort stattfinden, wo Menschen leben, lernen und arbeiten.

II. Ausgangslage Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention

Wesentliches Ziel des Landesgesundheitsgesetzes (LGG) ist die Schaffung einer tragfähigen Grundlage für die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg. Tragendes Prinzip des Gesundheitsleitbildes Baden-Württemberg ist die Gleichwertigkeit von Gesundheitsförderung und Prävention neben medizinischer Versorgung und Pflege. Von Geburt an soll allen Menschen in Baden-Württemberg ein gesundheitsförderliches Aufwachsen und Leben ermöglicht werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden und den Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention effizient und effektiv in der Gesundheitspolitik Baden-Württembergs zu verankern, soll ein Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention gebildet werden. Die Ziele im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention lassen sich nur erreichen, wenn die entsprechenden Akteure zusammenwirken.

Die Einrichtung des Landesausschusses für Gesundheitsförderung und Prävention verfolgt den Zweck, die Kooperationspartner zu vernetzen und Ressourcen zu bündeln. So ist in § 7 des Entwurfs des LGG, das voraussichtlich am 01.01.2016 in Kraft treten wird, für den Landesausschuss u.a. die Steuerung landesweiter Strategien und Programme vorgesehen. Insofern erscheint es sinnvoll, den Ausschuss mit der engen Begleitung der Umsetzung des Präventionsgesetzes in Baden-Württemberg und der regelmäßigen Berichterstattung darüber zu betrauen.

B. Beschluss

1. Die baden-württembergischen Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, die Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie stellvertretend für das Land Baden-Württemberg das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren schließen eine Landesrahmenvereinbarung nach § 20f SGB V ab, der die Beitrittsberechtigten nach § 20f Abs. 2, Satz 2 SGB V beitreten können. Die Landesgesundheitskonferenz regt an, bei der Erarbeitung der Landesrahmenvereinbarung das Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg zugrunde zu legen.
2. Der im Entwurf des LGG vorgesehene Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention dient dem Austausch und der Vernetzung der entsprechenden Akteure im Land. Die Landesgesundheitskonferenz empfiehlt, dass er die Umsetzung des Präventionsgesetzes sowie der Landesrahmenvereinbarung nach § 20f SGB V eng begleitet und regelmäßig über die Entwicklung berichtet.
3. Die Landesrahmenvereinbarung regelt nach § 20f SGB V das Nähere zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in Baden-Württemberg auf Grundlage der Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz nach § 20 d Abs. 3 SGB V. Die Landesgesundheitskonferenz bittet die Partner der Landesrahmenvereinbarung, dabei auch gemeinsame Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung für sozial benachteiligte Menschen in Baden-Württemberg vorzusehen. In Zusammenhang damit sollte zudem geprüft werden, inwieweit die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg bei der Implementierung entsprechender Maßnahmen einbezogen werden kann.

Einstimmige Beschlussfassung